

Raumordnungsverfahren für das Vorhaben "Zentralklinikum Ostfriesland"

Festlegung des sachlichen und räumlichen Untersuchungsrahmens

Für die sachgemäße Durchführung eines Raumordnungsverfahrens ist ein detaillierter sachlicher und räumlicher Untersuchungsrahmen zu erarbeiten.

Gemäß Nr. 2.5.3.3 VV-NROG sowie § 5 UVPG und auf Grundlage der Anregungen und Forderungen der Beteiligten im Zuge der Antragskonferenz vom 14.04.2015 sind die nachfolgenden Inhalte Gegenstand des Untersuchungsrahmens.

Inhaltsverzeichnis:

- 1. Allgemeine Anforderungen und Festlegungen**
- 2. Vorhabensbeschreibung und Bedarfsbegründung**
- 3. Alternativenprüfung**
- 4. Raumverträglichkeitsstudie**
- 5. Umweltverträglichkeitsstudie**
- 6. Naturschutzrechtliche Belange**
- 6.1 FFH-Verträglichkeitsprüfung**
- 6.2 Artenschutzrechtliche Bewertung**
- 6.3 Eingriffsregelung**
- 7. Vergleich der Alternativen**
- 8. Zusammenfassung**

1. Allgemeine Anforderungen und Festlegungen

- Bei der Erarbeitung der Unterlagen zum Raumordnungsverfahren (mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung) sind folgende Vorgaben zu Grunde zu legen:
 - ROG, NROG
 - Niedersächsisches LROP 2008 inkl. Änderungsverordnung v. Okt. 2012, ebenfalls der aktuelle Änderungsentwurf 2015
 - RROP Entwurf 2015 Landkreis Aurich
 - UVPG, UVPGVwV

- Die im Rahmen der Erarbeitung der Verfahrensunterlagen erstellten Einzelgutachten sind – sofern nicht selbst Bestandteil der Verfahrensunterlagen – den Verfahrensunterlagen als Anlagen beizufügen.

2. Vorhabensbeschreibung und Bedarfsbegründung

- Beschreibung des Vorhabens in Text und Karte:
 - Bedarfsbegründung
 - Art, Größe und Umfang des Vorhabens
 - wichtigste technische Bau- und Betriebsmerkmale des Vorhabens
 - Angaben zum Standort bzw. Vorhabensgebiet (Lagepläne)
 - Flächenbedarf und Verortung der baulichen Anlagen
 - Beschreibung ggf. langfristiger Ausbau- und Erweiterungsvorhaben
 - weitere vorhabensspezifische Angaben

- Darstellung der planungsrechtlichen Situation:
 - Raumordnung
 - Bauleitplanung
 - Sonstige kommunale Planungen und Konzeptionen, welche in Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen könnten

- Beschreibung der räumlichen und ökologischen Gegebenheiten im Vorhabensgebiet

3. Alternativenprüfung

- Beschreibung der geprüften Alternativen/Varianten (inkl. Angabe der wesentlichen Auswahlgründe)
 - Alternative zum Standort Georgsheil (räumlich)
 - Alternativflächen innerhalb des Suchraums (räumlich)
 - Alternative 3-Standorte-Konzept (sachlich)

- Beschreibung der Auswirkungen bei Nichtverwirklichung des Vorhabens (so genannte Null-Variante).

4. Raumverträglichkeitsstudie (RVS)

- Beschreibung der zu erwartenden raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens im Hinblick auf die Einhaltung der Grundsätze und Ziele der Raumordnung sowie sonstige Nutzungsansprüche am Standort und im Einwirkungsbereich des Vorhabens:

Abarbeitung der Punkte

- Darstellung der aktuellen Situation
- Auflistung betroffener Ziele, Grundsätze und weiterer Erfordernisse der Raumordnung
- Ermittlung und Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens

- Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung bzw. Kompensation der Auswirkungen oder zur Ergänzung oder Erweiterung vorhandener bzw. Erstellung neuer Einrichtungen der technischen Infrastruktur

Für die Prüfbereiche

1. Raumstruktur, zentralörtliche Strukturen und Funktionen

Insbesondere ist hier eine detaillierte Funktionsprüfung der Mittelzentren Aurich, Norden und Emden durchzuführen. So ist zu untersuchen, durch welche Einrichtungen/Angebote sich das jeweilige Mittelzentrum bestimmt und welchen Einfluss der Bau der Zentralklinik auf die jeweiligen mittelzentralen Funktionen ausübt, sodass am Ende die Frage beantwortet werden kann, welche raumbedeutsamen Auswirkungen der Bau der Zentralklinik mit sich bringt und inwiefern die angesprochenen Mittelzentren in ihrer Funktionalität beeinträchtigt werden. Ebenfalls ist herauszuarbeiten, welche Auswirkungen das Vorhaben auf die Zentralitätsfunktion der Standortgemeinde haben wird.

2. Daseinsvorsorge

Durch das Vorhaben soll eine flächendeckende Gesundheitsversorgung auf der stationären Ebene gewährleistet werden. Es ist darzulegen, welche Auswirkungen die Zusammenlegung der bisherigen Klinikstandorte an nur einem Standort auf die Sicherstellung der medizinischen Daseinsvorsorge insbesondere im Hinblick auf die Erreichbarkeit (MIV und ÖPNV) zur stationären medizinischen Versorgung innerhalb des zu versorgenden Raums hat.

3. Siedlungsentwicklung, Wohnen, Industrie, Gewerbe, Sondernutzungen

Es ist darzulegen, ob und in welcher Weise durch die Planung die Siedlungsentwicklung bzw. Wohn-, Industrie bzw. Sondernutzungen im Umfeld beeinflusst werden und durch welche Maßnahmen sich eventuelle Beeinträchtigungen und negative Auswirkungen auf die Raumstruktur mindern lassen.

4. Landwirtschaft

Es ist darzulegen, welche Auswirkungen auf die landwirtschaftlichen Funktionen durch die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen zu erwarten sind. Hierfür sind die landwirtschaftlichen Funktionen nach Güte der landwirtschaftlichen Nutzfläche, Art der Betriebe (Vollerwerb, Nebenerwerb) und Umfang der von ihnen bewirtschafteten Fläche aufzuschlüsseln.

Es ist weiterhin überschlägig darzulegen, inwiefern das Vorhaben landwirtschaftliche Infrastrukturen beeinträchtigt (Wege, Drainagen etc.)

5. Wald und Forstwirtschaft

Es ist darzulegen, ob und in welcher Weise durch die Planung Wald oder die Forstwirtschaft beeinflusst werden und wie sich eventuelle Beeinträchtigungen mindern lassen.

6. Wasserwirtschaft

Hinsichtlich des Binnenhochwasserschutzes befinden sich im Suchraum unterschiedliche Gewässer II. Ordnung (Gräben und Kanäle bzw. Tiefs), insbesondere ein Vorranggebiet für Trinkwassergewinnung (Wasserschutzgebiet). Vor diesem Hintergrund sind in besonderem Maße die Auswirkungen des Betriebs der Zentralklinik auf die Grundwasserneubildung, die Trinkwasserversorgung sowie die Abwasserentsorgung zu untersuchen.

7. Boden

Im Suchraum befinden sich sulfatsaure Böden. Hier ergibt sich das Problem der Entsorgung des Bodenaushubs. Es sind Aussagen darüber zu treffen, inwiefern sulfatsaurer Bodenaushub vermieden werden kann und wenn nicht vermeidbar, mit welcher Größenordnung des Bodenaushubs zu rechnen ist. In diesem Zusammenhang sollen Aussagen dazu getroffen werden, auf welchem Wege der belastete Bodenaushub unter möglichst geringen Umweltauswirkungen entsorgt werden kann.

8. Freiraumfunktionen, Erholung, Freizeit und Tourismus

Es ist darzulegen, inwiefern die Belange der Freiraumfunktionen gesichert und entwickelt werden und bei den weiteren Planungen Berücksichtigung finden. Der Erholungs- und Freizeitwert des Plangebietes sowie seine Bedeutung für den Tourismus sind darzulegen. Bei hohem Erholungs- und Freizeitwert sowie bei hoher Bedeutung für den Tourismus ist darzulegen, ob und in welcher Weise diese durch die Planung beeinflusst werden und wie sich eventuelle Beeinträchtigungen mindern lassen.

9. Naturschutz

Raumbedeutsame Vorhabensauswirkungen auf den Schutzzweck der im Untersuchungsraum ausgewiesenen FFH-, Landschafts- und Naturschutzgebiete sind zu vermeiden, gegebenenfalls darzulegen und zu bewerten. Es ist aufzuzeigen, inwieweit die durch die Landschaftsplanungen verfolgten Ziele und Entwicklungen von Natur und Landschaft durch das Vorhaben beeinträchtigt werden.

10. Ver- und Entsorgung

Es ist übersichtlich darzulegen, welche Auswirkungen die Planung auf das System der Ver- und Entsorgung im Plangebiet hat bzw. welche Maßnahmen der Systemanpassung erforderlich werden und wie sich eventuelle Beeinträchtigungen mindern lassen (siehe auch Punkt 6)

11. Verkehr

Die Auswirkungen einer zusätzlichen Verkehrszunahme durch den Bau und Betrieb einer Zentralklinik sowie erforderliche Verkehrsanpassungsmaßnahmen müssen durch entsprechende Verkehrsgutachten ermittelt und analysiert werden.

12. Sonstige Nutzungen

Es ist darzulegen, welche sonstigen Nutzungen sich im Plangebiet befinden, die durch die Planung beeinflusst werden können, ob und in welcher Weise diese durch die Planung beeinflusst werden und wie sich eventuelle Beeinträchtigungen mindern lassen.

13. Vereinbarkeit mit anderen Planungen

Bereits verfestigte oder im Verfahren befindliche Bauleitplanungen und sonstige raumbedeutsame Planungen im Plangebiet sind zu ermitteln und die Vereinbarkeit des Vorhabens mit diesen zu untersuchen.

- Der räumliche Untersuchungsrahmen (Suchraum) für die Raumverträglichkeitsstudie ist aus Anlage 1 zu ersehen.

- Als Fazit der Raumverträglichkeitsuntersuchung ist eine zusammenfassende und allgemeinverständliche Einschätzung zur Raumverträglichkeit des Vorhabens zu erarbeiten.

5. Umweltverträglichkeitsstudie (UVS)

Für die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der raumbedeutsamen Umweltauswirkungen des Vorhabens ist die Umweltverträglichkeitsstudie als eigenständiger und aus sich selbst heraus verständlicher Teil in die Verfahrensunterlagen einzustellen.

- Soweit nach dem im Raumordnungsverfahren zugrunde liegenden Planungsstand möglich:
 - Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkfaktoren
 - Abarbeitung der folgenden Punkte:
 - Beschreibung der zu erwartenden raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt
 - Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltauswirkungen

Eine tabellarische Übersicht über den Untersuchungsumfang der Umweltschutzgüter ist in Anlage 2 enthalten.

Für die einzelnen Schutzgüter ist in der UVS darzulegen:

1. Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die Biotoptypen des Untersuchungsraumes sind flächendeckend zu ermitteln. Hervorzuheben sind Flächen mit besonderen Lebensraumfunktionen. Gefährdete und besonders geschützte Pflanzenarten sind zu erfassen. Für die Artengruppen der Brut- und Rastvögel sowie der Fledermäuse ist das Artenspektrum zu ermitteln, Nachweise gefährdeter und besonders geschützter Arten sowie Bereiche mit besonderen Lebensraumfunktionen sind hervorzuheben. Die hierzu erforderlichen Geländekartierungen sind aus Anlage 2 zu ersehen. In Anlage 3 sind die Untersuchungsgebiete für die Artengruppen der Brut- und Rastvögel sowie der Fledermäuse dargestellt.

2. Boden

Es ist dazulegen, inwieweit die Grundsätze zum Bodenschutz Berücksichtigung finden. Der Boden ist als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen, als Teil des Naturhaushaltes und vor allem als prägendes Element von Natur und Landschaft zu schützen, pflegen und zu entwickeln. Diesbezügliche Gefahren und Chancen sind zu analysieren und in der Planung zu berücksichtigen. Insbesondere soll der Grundsatz der flächensparenden Inanspruchnahme von Boden Berücksichtigung finden.

Der Versiegelungsumfang durch das Gesamtvorhaben mit seinen Auswirkungen auf den Bodenhaushalt ist zu ermitteln und zu beurteilen.

3. Wasser

Mögliche Beeinträchtigungen des Grundwassers sind darzulegen. Diesbezüglich sind die notwendige Entnahme von Grundwasser für den Klinikbetrieb aufzuzeigen und die möglichen Auswirkungen darzulegen.

Insbesondere sind mögliche Gefährdungen des Grundwassers, z.B. durch Eintrag wassergefährdender Stoffe (Arzneimittelrückstände, Keime etc.) bzw. durch Versiegelung und Schadstoffzufuhr darzulegen und Vermeidungsmaßnahmen zu benennen.

Es ist aufzuzeigen, wie die im Vorhabengebiet befindlichen Gewässer erhalten werden können. Von Bedeutung ist hierbei, inwieweit die vielfältigen Funktionen des Wassers, hier insbesondere als Lebensraum für Pflanzen und Tiere sowie als prägender Landschaftsbestandteil mit dem Vorhaben gesichert und entwickelt werden.

4. Klima Luft

Es ist darzulegen, ob und in welcher Weise durch die Planung das lokale Klima und die Luftqualität beeinflusst werden und wie sich eventuelle Beeinträchtigungen vermeiden oder mindern lassen.

5. Landschaft

Es ist darzulegen, ob und in welcher Weise durch die Planung das Landschaftsbild beeinflusst wird und wie sich eventuelle Beeinträchtigungen vermeiden oder mindern lassen.

6. Kultur- und sonstige Sachgüter

Das Vorhandensein von Kultur- und sonstigen Sachgütern ist zu prüfen und zu beachten.

7. Menschen (einschl. menschliche Gesundheit)

Für die Berücksichtigung des Schutzgutes Menschen kommt zum einen den Wohn- und Erholungsfunktionen im Untersuchungsraum sowie zum anderen dem Thema der Immissionen eine zentrale Bedeutung zu. Es ist in diesem Zusammenhang zum einen zu betrachten, ob vorhabenbedingte Immissionen Auswirkungen auf die im Umfeld des Plangebietes lebenden Menschen haben können und zum anderen ist zu prüfen, inwieweit das geplante Vorhaben Immissionsbelastungen aus anderen Quellen (z.B. Verkehr) ausgesetzt ist.

- Abschließend sollen die Auswirkungen des Vorhabens auf die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern ermittelt, beschrieben und bewertet werden.
- Entsprechend des Planungsstandes werden die Maßnahmen benannt, die zur Vermeidung, zum Ausgleich und zum Ersatz erheblicher Umweltauswirkungen erforderlich werden.
- Als Fazit der Umweltverträglichkeitsuntersuchung ist eine zusammenfassende und allgemeinverständliche Einschätzung zur Umweltverträglichkeit des Vorhabens zu erarbeiten.

6. Naturschutzrechtliche Belange

6.1 FFH-Verträglichkeitsprüfung

Im Umfeld des Vorhabensgebietes befindet sich ein Gebiet des europäischen Schutzgebietssystems Natura 2000. Es handelt sich um das EU-Vogelschutzgebiet Nr. 2509-401 „Ostfriesische Meere“, welches im Süden und Südwesten des voraussichtlichen Standortes des Vorhabens liegt. Aufgrund der Nähe des Vorhabensgebietes zu diesem Schutzgebiet ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung

durchzuführen und in die Gesamtbetrachtung der Umwelt- und Naturschutzbelange einzubeziehen. Die Untersuchungstiefe dieser Untersuchung orientiert sich an der Planungsebene des Raumordnungsverfahrens.

Im Ergebnis dieser Prüfung ist festzustellen, ob das geplante Vorhaben voraussichtlich zu erheblichen Beeinträchtigungen des EU-Vogelschutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen kann (§ 34 Abs. 2 BNatSchG). Hierbei sind auch verkehrliche Belange (prognostizierte Verkehrszunahme auf B 72 und B 210) sowie Belange des Flugverkehrs (Krankentransport- und Rettungshubschrauber) einzubeziehen. Laut Ausführungen in den Antragsunterlagen werden bis zu 1500 Hubschrauber-Landungen (p.a.) am neuen Zentralklinikum erwartet.

6.2 Artenschutzrechtliche Bewertung

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Bewertung sind die europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten in den Blick zu nehmen, soweit sie im Plangebiet vorkommen oder potenziell vorkommen können („Relevanzprüfung“). Hierzu gehören z.B. alle Vogel- und Fledermausarten. Für diejenigen Arten, für die eine Relevanz festzustellen ist, ist darzulegen, ob Schädigungen oder Störungen eintreten können bzw. wie diese zu vermeiden sind („Konfliktanalyse“).

Die Untersuchungstiefe dieser Untersuchung orientiert sich an der Planungsebene des Raumordnungsverfahrens.

Für die vorliegende Planung werden die Ausführungen zu den relevanten Arten als eigenständiges Kapitel unmittelbar in die Umweltverträglichkeitsstudie integriert.

Sofern erhebliche Beeinträchtigungen dieser Arten nicht ausgeschlossen werden können, ist zu prüfen, ob artenschutzrechtliche Maßnahmen („CEF-Maßnahmen“) voraussichtlich erforderlich sind. Bei Bedarf ist eine Einschätzung zu treffen, ob die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme oder Befreiung voraussichtlich vorliegen.

6.3 Eingriffsregelung

Entsprechend dem Planungsstand ist der Flächenbedarf für Kompensationsmaßnahmen abzuschätzen. Die überschlägige Berechnung des Kompensationsumfanges sollte sich an den Leitlinien zur Eingriffsregelung praktizierten Berechnungsverfahren orientieren.

Wegen der Großflächigkeit bzw. Raumbedeutsamkeit der zu erwartenden Kompensationsmaßnahmen sind im ROV grundsätzliche Aussagen zu deren Raum- und Umweltverträglichkeit zu treffen. Im Hinblick auf die nachfolgende Planung reicht hier ein dem Raumordnungsverfahren angemessener überschlägiger Detaillierungsgrad. Dabei sind vorliegende Untersuchungen zu (schutzbedürftigen) Arten und Lebensgemeinschaften zu berücksichtigen.

Eine Auseinandersetzung mit der Eingriffsregelung in abstrakter Form ist erforderlich, um die Alternativen innerhalb des Suchraums hinsichtlich der Eingriffsschwere untereinander vergleichen zu können.

7. Vergleich der Alternativen

Es ist eine Gesamtgegenüberstellung der Vor- und Nachteile der Alternativen zu erarbeiten, aus der im Ergebnis eine Vorzugsalternative abgeleitet werden kann.

8. Zusammenfassung

Es ist eine zusammenfassende Darstellung der wichtigsten Wirkfaktoren der Planung, sowie eine Zusammenfassung der Ergebnisse aus der Raum- und Umweltverträglichkeitsstudie sowie des Alternativenvergleichs und ein hieraus abgeleitetes Gesamtfazit zu erarbeiten.

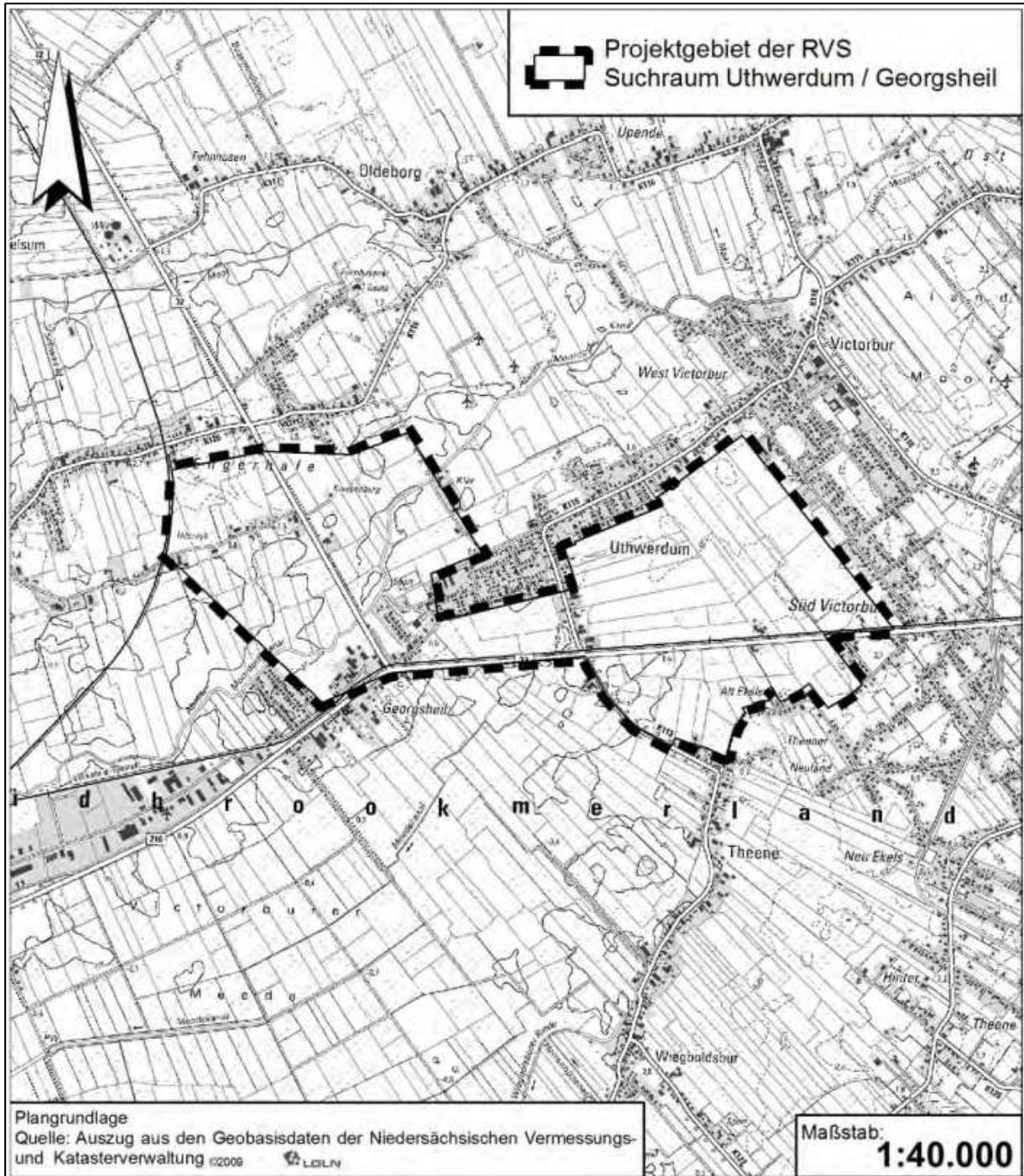
Die Festlegung des sachlichen und räumlichen Untersuchungsrahmens enthält drei Anlagen:

Anlage 1: Abgrenzung des räumlichen Untersuchungsrahmens (Untersuchungsraum) für die RVS

Anlage 2: Tabellarische Übersicht über den Untersuchungsumfang der UVS

Anlage 3: Abgrenzung der Untersuchungsgebiete für die Kartierung der Rastvögel, der Brutvögel und der Fledermäuse

Anlage 1: Abgrenzung des erweiterten Untersuchungsraumes (räumlicher Untersuchungsrahmen)



Anlage 2: Tabellarische Übersicht über den Untersuchungsumfang der Umweltverträglichkeitsstudie (UVS)

Schutzgut	Wert/ Funktionselemente	Untersuchungsumfang	Kartierung ¹
Menschen / menschliche Gesundheit			
Immissionen	<ul style="list-style-type: none"> Überschreitung von Grenzwerten und Richtwerten Beeinträchtigungen und Belästigungen 	⇨ Verkehrsuntersuchung ⇨ Schalltechnische Untersuchung bzw. Stellungnahme	X
Wohn- und Erholungsfunktionen	<ul style="list-style-type: none"> Schutzwürdige Baugebiete Erholungsfunktionen und Erholungsinfrastruktur 	⇨ Auswertung vorhandener Unterlagen (Flächennutzungs- und Bebauungspläne / RROP-Entwurf) ⇨ Auswertung von Rad- und Wanderkarten bzw. -routen ⇨ Geländebegehungen	
Arten und Biotope (inkl. Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt)			
Biotoptypen	<ul style="list-style-type: none"> Flächen mit besonderer Lebensraumfunktion Gesetzl. geschützte Biotope Biopotenzialentwicklungspotenzial 	⇨ Flächendeckende Kartierung des Untersuchungsgebietes nach Kartierschlüssel v. DRACHENFELS (2011)	X
Flora	<ul style="list-style-type: none"> Artenspektrum, seltene / gefährdete Arten Besonderer Artenschutz 	⇨ Erfassung von Rote Liste-Arten und sonstiger seltener Arten der Gefäßpflanzen in zwei Kartierdurchgängen im Rahmen der Biotoptypenkartierung	X
Brutvögel	<ul style="list-style-type: none"> Artenspektrum, seltene / gefährdete Arten Besonderer Artenschutz Räumlich-funktionale Bezüge 	⇨ Brutvogelkartierung im engeren Untersuchungsgebiet in 10 Begehungen von März bis Juni im ca. 10-tägigen Abstand (die Begehungen werden mit wechselnden räumlichen Schwerpunkten - Teilbereiche west und ost - durchgeführt)	X
Rastvögel	<ul style="list-style-type: none"> Artenspektrum, seltene / gefährdete Arten Besonderer Artenschutz Räumlich-funktionale Bezüge 	⇨ Rastvogelkartierung im weiteren Untersuchungsgebiet in ca. 36 Begehungen von Januar bis Dezember im ca. 10-tägigen Abstand ⇨ <u>Hinweis:</u> sofern die UVS fertig gestellt wird (ca. im Herbst 2016), bevor die Kartierungen abgeschlossen sind, können die letzten Kartiererergebnisse nachgereicht bzw. in nachfolgenden Verfahrensschritten (Bauleitplanung) berücksichtigt werden	X
Fledermäuse	<ul style="list-style-type: none"> Artenspektrum, seltene / gefährdete Arten Besonderer Artenschutz Räumlich-funktionale Bezüge 	⇨ Fledermaus-Erfassung im engeren Untersuchungsgebiet an insgesamt 12 Terminen von Mai bis September (die Begehungen werden mit wechselnden räumlichen Schwerpunkten durchgeführt) ⇨ Einsatz von je 4 Horchboxen (automatische Erfassungseinheit) an allen Terminen ⇨ Netzfang nur bei Bedarf ⇨ <u>Hinweis:</u> sofern die UVS fertig gestellt wird (ca. im Herbst 2016), bevor die Kartierungen abgeschlossen sind, können die letzten Kartiererergebnisse nachgereicht bzw. in nachfolgenden Verfahrensschritten (Bauleitplanung) berücksichtigt werden	X
sonst. Tierartengruppen (z.B. Amphibien, Heuschrecken)	<ul style="list-style-type: none"> Artenspektrum, seltene / gefährdete Arten 	⇨ Vorerst wird keine Notwendigkeit für eine Erfassung auf der Planungsebene der Raumordnung gesehen. Gezielte Erfassung nur, soweit sich der Bedarf aus den sonstigen Kartierungen und Abstimmungen ergibt.	(X)

Schutzgut	Wert-/ Funktionselemente	Untersuchungsumfang	Kartierung¹
Landschaft / Landschaftsbild			
Land-schaftsbild	<ul style="list-style-type: none"> • Vielfalt, Naturnähe, Eigenart von Landschaftsbildeinheiten • Ortsbild 	⇒ Geländebegehungen und Fotodokumentation	X
Boden, Wasser, Klima/Luft			
Boden	<ul style="list-style-type: none"> • Naturnahe, seltene, kulturhistorisch bedeutsame, sulfatsaure Böden 	⇒ Auswertung vorhandener Daten und Unterlagen (z.B. DGK 5 – Boden, Daten LBEG)	
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> • Oberflächengewässer 	⇒ Erfassung der Oberflächengewässer im Rahmen der Biotoptypenkartierung ⇒ Auswertung vorhandener Daten und Unterlagen ⇒ Fachgutachtliche Stellungnahme (z.B. zum Thema Hochwasser / Wasserrückhaltung) bei Bedarf	X (X)
	<ul style="list-style-type: none"> • Grundwasser 	⇒ Auswertung vorhandener Daten und Unterlagen ⇒ Fachgutachtliche Stellungnahme (z.B. zum Thema Geohydrologie / Schadstoffeintrag) bei Bedarf	(X)
Klima / Luft	<ul style="list-style-type: none"> • Klimafunktionen • Luftqualität 	⇒ Auswertung vorhandener Unterlagen	
Kultur- und sonstige Sachgüter			
Kultur-/ Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> • Bau- und Bodendenkmale • Elemente historischer Kulturlandschaften 	⇒ Auswertung vorhandener Unterlagen, Geländebegehung	(X)
¹ Erläuterungen: X = Vorhabensspezifische Kartierungen / Gutachten werden durchgeführt bzw. erstellt (X) = Vorhabensspezifische Kartierungen / Gutachten werden für die UVS nur optional (im begründeten Bedarfsfall) durchgeführt bzw. erstellt			

Anlage 3: Abgrenzung der Untersuchungsgebiete für die Kartierung der Rastvögel, Brutvögel und Fledermäuse

